

Die Session

Mai 2021

INFORMATIONSSCHREIBEN

Sommer 2021



Ihr Kontakt der Groupe Mutuel

Miriam Gurtner

Tel. 058 758 81 58

migurtner@groupemutuel.ch

www.groupemutuel.ch

Groupe Mutuel

Gesundheit® Leben® Vermögen® Unternehmen®



Inhaltsverzeichnis

Nationalrat

Empfehlung

19.046 BRG. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)	Anpassen	S. 6
20.4264 Mo. SGK-SR. Für eine angemessene Finanzierung der Palliative Care	Annehmen	S. 4
21.3453 Mo. SGK-NR. Wissenschaftliche Begleitung von Long-Covid-Fällen	Annehmen	S. 4
21.3454 Po. SGK-NR. Auswirkungen von Long-Covid	Annehmen	S. 4
19.3833 Po. Bendahan Samuel, SP. System der Franchisen in der obligatorischen Krankenversicherung. Die richtigen Anreize schaffen für eine bessere öffentliche Gesundheit und für mehr Effizienz	Ablehnen	S. 4

Ständerat

Empfehlung

20.4035 Mo. Fiala Doris, FDP. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Elektronische Übertragung der Verlustscheine	Annehmen (Nationalrat und RK-SR folgen)	S. 5
21.3446 Mo. Ettlín Erich, CVP. SchKG. Betreibung von OKP-Forderungen auf Pfändung anstatt auf Konkurs	Annehmen	S. 5
18.079 BRG. Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)	Volksinitiative zur Ablehnung empfehlen (Nationalrat und SGK-SR folgen)	S. 5-6
19.046 BRG. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)	Anpassen	S. 6
16.312 Standesinitiative Thurgau. Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten	Anpassen	S. 6-7
19.080 BRG. AHVG. Änderung (Modernisierung der Aufsicht)	Art. 69 E-BVG streichen	S. 7-8

21.3294 Mo. Stöckli Hans, SP. Erstellen und Bewirtschaften von Medikationsplänen zur Erhöhung der Medikationsqualität und Patientensicherheit von polymorbiden Patientinnen und Patienten	Annehmen	S. 8
19.318 Standesinitiative Genf. Zahnärztliche Behandlungen infolge von ärztlichen Behandlungen. Kostenübernahme durch die OKP	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 8
20.301 Standesinitiative Tessin. Für gerechte und angemessene Reserven. Rückerstattung übermässiger Reserven in der Krankenversicherung	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9
20.305 Standesinitiative Genf. Für gerechte und angemessene Reserven	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9
20.329 Standesinitiative Jura. Für faire und angemessene Reserven	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9
20.334 Standesinitiative Freiburg. Für gerechte und angemessene Reserven	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9
21.301 Standesinitiative Neuenburg. Für gerechte und angemessene Reserven	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9
20.302 Standesinitiative Tessin. Für kostenkonforme Prämien. Wirksamer Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9-10
20.306 Standesinitiative Genf. Für kostenkonforme Prämien	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9-10
20.328 Standesinitiative Jura. Für kostendeckende Prämien	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9-10
20.335 Standesinitiative Freiburg. Für kostengerechte Prämien	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9-10
21.302 Standesinitiative Neuenburg. Für kostengerechte Prämien	Keine Folge geben (SGK-SR folgen)	S. 9-10

Nationalrat

20.4264 Mo. SGK-SR. Für eine angemessene Finanzierung der Palliative Care

Nationalrat: 16. Juni 2021

Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen sollen geschaffen werden, damit eine bedarfsgerechte Behandlung und Betreuung aller Menschen am Lebensende gewährleistet wird.

Empfehlung

- › Annehmen
- › Es soll sichergestellt werden, dass Menschen am Lebensende entsprechend ihren Bedürfnissen betreut werden.
- › Diese Änderungen dürfen jedoch keine falschen Anreize schaffen und zusätzliche Kosten zu Lasten der OKP verursachen.

21.3453 Mo. SGK-NR. Wissenschaftliche Begleitung von Long-Covid-Fällen

21.3454 Po. SGK-NR.

Auswirkungen von Long-Covid

Nationalrat: 16. Juni 2021

Diese beiden Vorstösse fordern, dass ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die sogenannten Long-Covid-Fälle systematisch zu erforschen und einen Bericht zu den Auswirkungen von Long-Covid zu verfassen.

Empfehlung

- › Annehmen
- › Es wird als sinnvoll erachtet, die langfristigen Auswirkungen von Long-Covid zu untersuchen.
- › Wenn die Anzahl der von Long-Covid betroffenen Personen weiter steigt, sollen die Auswirkungen dieser neuen Krankheit auf die Sozialversicherungen und in Bezug auf weitere zu treffende Massnahmen im Rahmen eines Berichtes studiert werden.

19.3833 Po. Bendahan Samuel, SP. System der Franchisen in der obligatorischen Krankenversicherung. Die richtigen Anreize schaffen für eine bessere öffentliche Gesundheit und für mehr Effizienz

Nationalrat – Vorstösse aus dem EDI

Das System mit wählbaren Franchisen sollte durch einen höheren Selbstbehalt ersetzt werden.

Empfehlung

- › Ablehnen
- › Dieser Vorschlag würde die Wahlfreiheit der Versicherten stark einschränken (mehr als die Hälfte der Erwachsenen haben eine solche Franchise gewählt).
- › Dieser schwächt auch die Eigenverantwortung (insbesondere bei hohen Franchisen).
- › Auch der Bundesrat empfiehlt, dieses Postulat abzulehnen.

Ständerat

20.4035 Mo. Fiala Doris, FDP. **Bundesgesetz über** **Schuldbetreibung und Konkurs.** **Elektronische Übertragung der** **Verlustscheine**

Ständerat: 31. Mai 2021

Diese Motion beauftragt den Bundesrat, eine Änderung des SchKG vorzuschlagen, damit die Verlustscheine elektronisch übertragen werden können.

Der Bundesrat beantragt die Annahme dieser Motion.

Empfehlung

- › Annehmen (Nationalrat und RK-SR folgen)
- › Das Parlament hat eine Motion zur elektronischen Aufbewahrung von Verlustscheinen überwiesen. Konsequenterweise sollten die Verlustscheine somit auch elektronisch übertragen werden können. Dadurch können administrative Kosten gespart werden.

21.3446 Mo. Ettlín Erich, CVP. **SchKG. Betreuung von OKP-** **Forderungen auf Pfändung anstatt** **auf Konkurs**

Ständerat: 31. Mai 2021

Prämienausstände und Kostenbeteiligungen der OKP von im Handelsregister eingetragenen Personen sollten analog zu anderen Forderungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter nicht der Konkursbetreuung unterliegen.

Empfehlung

- › Annehmen
- › Diese Änderung würde es für diese Fälle ermöglichen, ein schnelleres und weniger kostspieliges Inkassoverfahren einzuführen.
- › Dieses Verfahren kommt bereits für das Inkasso der Prämien der obligatorischen Unfallversicherung (Art. 43 Abs. 1 bis SchKG) zur Anwendung. Eine Ausweitung auf die Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP erscheint somit sinnvoll und logisch.

18.079 BRG. Für eine starke Pflege **(Pflegeinitiative)**

Ständerat: 7. Juni 2021

Diese Volksinitiative will Bund und Kantone verpflichten, für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität zu sorgen und dazu insbesondere genügend diplomiertes Pflegefachpersonal auszubilden. Die Initiative verpflichtet den Bund zudem, die Leistungen festzulegen, die Pflegefachpersonen in eigener Verantwortung zu Lasten der Sozialversicherungen erbringen dürfen, sowie Ausführungsbestimmungen für eine angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen zu erlassen.

Empfehlung

- › Volksinitiative zur Ablehnung empfehlen (Nationalrat und SGK-SR folgen)

(Fortsetzung)

18.079 BRG. Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)

Ständerat: 7. Juni 2021

Empfehlung (Fortsetzung)

- › Eine spezifische Berufsgruppe sollte in der Verfassung keine Sonderstellung haben.
- › Während der Frühjahrssession 2021 hat das Parlament den indirekten Gegenvorschlag fertig beraten und angenommen. Darin wird insbesondere die Ausbildung gefördert. Zudem wurde einem Kompromiss zugestimmt, wonach die Pflegefachpersonen unter gewissen Bedingungen Leistungen zu Lasten der OKP autonom abrechnen können. Mit diesem indirekten Gegenvorschlag werden die Hauptanliegen der Volksinitiative zielführend umgesetzt.

19.046 BRG. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)

Ständerat: 7. Juni 2021

Nationalrat: 9. Juni 2021

Ständerat: 14. Juni 2021

Dieses Geschäft befindet sich in der Differenzvereinbarung. Die Groupe Mutuel gibt dazu folgende Empfehlungen ab:

Pauschalen im ambulanten Bereich fördern – Art. 43 E-KVG: SGK-SR unterstützen

- › Die Pauschalen werden durch die Tarifpartner verhandelt. Es sollte somit auch deren Aufgabe sein, Ausnahmen in Bezug auf die Verpflichtung einer nationalen Tarifstruktur zu beantragen. Der Bundesrat sollte dazu keine neuen Kompetenzen erhalten.

Einführung eines Experimentierartikels – Art. 59b E-KVG: am Ständerat festhalten

- › Dieser Vorschlag erlaubt es, ebenfalls Pilotprojekte zur Stärkung der Qualität und zur Förderung der Digitalisierung zu realisieren.
- › Beide Räte hatten die explizite Aufzählung der möglichen Pilotprojekte gestrichen. Jetzt möchte der Nationalrat sie beibehalten. Damit würden jedoch sowohl die Innovation eingeschränkt, als auch wichtige laufende Projekte, wie die einheitliche Finanzierung, verzögert.

Empfehlung

- › Anpassen
- › Art. 43 E-KVG: SGK-SR unterstützen
- › Art. 59b E-KVG: Am Ständerat festhalten

16.312 Standesinitiative Thurgau. Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten

Ständerat: 14. Juni 2021

Der Kanton Thurgau möchte mit dieser Standesinitiative den Gläubigerwechsel von Versicherern an die Kantone ermöglichen, wenn diese 90 Prozent der Forderungen übernehmen.

Die Groupe Mutuel hat folgende Kommentare zur Vorlage der SGK-SR:

Art. 61a, Art. 64 Ab. 1bis und Art. 64a Ab. 1bis E-KVG

- › Für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen von Minderjährigen sollten die Eltern haften. Die Groupe Mutuel unterstützt diesen Vorschlag.

(Fortsetzung)

16.312 Standesinitiative Thurgau.

Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten

Ständerat: 14. Juni 2021

Art. 64a Ab. 2
E-KVG

› Die Zahl der Betreibungen soll begrenzt werden. Nach der Vernehmlassung möchte die Kommission diese Limite von vier auf nur zwei Betreibungen pro Jahr senken. Die Groupe Mutuel lehnt diesen Vorschlag ab. Eine Limitierung auf vier Betreibungen pro Jahr scheint jedoch sinnvoll und könnte unterstützt werden. Die Versicherer sind bereits heute bestrebt, die administrativen Kosten auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Art. 64a Ab.
7bis E-KVG

› Versicherte, für die wegen nicht bezahlter Prämien und Kostenbeteiligungen ein Verlustschein ausgestellt wurde, sollen in einer Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer versichert werden. Die Groupe Mutuel lehnt dies ab. Grund dafür sind damit einhergehende hohe Verwaltungskosten und viele ungelöste Fragen: Wer entscheidet über das Versicherungsmodell, wenn mehrere zur Verfügung stehen? Was passiert, wenn der Versicherer in der entsprechenden Region keine solchen Modelle anbietet? Was passiert, wenn der Versicherte sich weigert, die mit dem auferlegten Modell verbundenen Pflichten zu erfüllen? Normalerweise würde der Versicherte, wenn er sich nicht an die vertraglichen Bedingungen des alternativen Versicherungsmodells hält, in das ordentliche Modell umgeteilt. Um keine Ungleichbehandlung zwischen den Versicherten zu schaffen, müsste dies hier auch möglich sein.

Art. 64 Ab. 5
E-KV

› Unter folgenden Bedingungen unterstützt die Groupe Mutuel das Modell, bei dem der Kanton den Versicherer vergütet, den Verlustschein übernimmt und selber zum Gläubiger wird:

- › Die Vergütung sollte auf 92% erhöht werden.
- › Dieses Modell soll schweizweit eingeführt werden (für die Kantone soll keine Wahlmöglichkeit bestehen).

Empfehlung

› Gemäss den obgenannten Kommentaren anpassen



19.080 BRG. AHVG. Änderung (Modernisierung der Aufsicht)

Ständerat: 14. Juni 2021

Mit dieser Vorlage soll die Aufsicht über die 1. Säule modernisiert werden. Doch auch im BVG sind Anpassungen vorgesehen. In diesem Bereich schlägt der Bundesrat in Art. 69 E-BVG eine gewichtige Anpassung bezüglich der Entschädigung von Vermittlungstätigkeiten vor. Er möchte die Kompetenz erhalten, in der Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Vorsorgeeinrichtungen für die Vermittlung von Vorsorgegeschäften Entschädigungen bezahlen und solche Entschädigungen ihrer Betriebsrechnung belasten dürfen.

(Fortsetzung)

**19.080 BRG. AHVG. Änderung
(Modernisierung der Aufsicht)**

Ständerat: 14. Juni 2021

Empfehlung

- › Art. 69 E-BVG streichen
- › Der Artikel wurde ohne vorherige Vernehmlassung in die Vorlage aufgenommen.
- › Die Vermittlungstätigkeit ermöglicht es potenziellen Kunden, von einer fachkundigen und qualitativ hochwertigen Beratung zu profitieren. Diese Dienstleistung hat ihren Preis. Wichtig ist, dass die Qualität der Beratung gewährleistet ist und bleibt.
- › Darüber hinaus sind im Bereich der 2. Säule zwei Arten von Akteuren aktiv, nämlich Vorsorgeeinrichtungen und Privatversicherer. Eine Begrenzung der Vergütung für die Vermittlungstätigkeit sollte alle Akteure der 2. Säule gleich behandeln, was mit diesem Vorschlag nicht gewährleistet ist.

**21.3294 Mo. Stöckli Hans, SP.
Erstellen und Bewirtschaften
von Medikationsplänen zur
Erhöhung der Medikationsqualität
und Patientensicherheit von
polymorbiden Patientinnen und
Patienten**

Ständerat: 14. Juni 2021

Die rechtlichen Grundlagen sollten angepasst werden, damit ein Medikationsplan bei Abgabe von Arzneimitteln mit dem Potenzial für Risiken und unerwünschten Arzneimittelwirkungen erstellt und bewirtschaftet wird.

Empfehlung

- › Annehmen
- › Mit diesem Vorschlag könnte man negative Interaktionen mit anderen Arzneimitteln vermeiden.
- › Hinzu kommt, dass Kosten zu Lasten der OKP gespart werden könnten.

**19.318 Standesinitiative Genf.
Zahnärztliche Behandlungen infolge
von ärztlichen Behandlungen.
Kostenübernahme durch die OKP**

Ständerat: 15. Juni 2021

Zahnärztliche Behandlungen, die sich aufgrund der Einnahme eines Medikaments aufdrängen, sollten von der OKP, also den Prämienzahlern, übernommen werden.

Empfehlung

- › Keine Folge geben (SGK-SR folgen)
- › Das EDI hat in der KLV die Krankheiten definiert, welche eine Kostenübernahme durch die OKP erlauben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind somit vorhanden und gewährleisten eine einheitliche Anwendung durch alle Krankenversicherer.
- › Oftmals ist es schwierig festzustellen, ob ein Medikament oder eine Therapie die effektive Ursache von Zahnschäden ist. Dieser Vorschlag wird somit zu einer Zunahme der gerichtlichen Fälle führen.

20.301 Standesinitiative Tessin.
Für gerechte und angemessene Reserven. Rückerstattung übermässiger Reserven in der Krankenversicherung

20.305 Standesinitiative Genf.
Für gerechte und angemessene Reserven

20.329 Standesinitiative Jura. Für faire und angemessene Reserven

20.334 Standesinitiative Freiburg.
Für gerechte und angemessene Reserven

21.301 Standesinitiative Neuenburg.
Für gerechte und angemessene Reserven

Ständerat: 15. Juni 2021

Diese Standesinitiativen zielen darauf ab, eine Höchstgrenze der Reserven auf 150% einzuführen. Darüber hinaus wäre eine Rückerstattung an die Versicherten obligatorisch.

Empfehlung

- › Keine Folge geben (SGK-SR folgen)
- › Art. 16 Abs. 4 Bst. d KVAG sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Prämien genehmigungsverfahrens Tarife nicht genehmigt, wenn die Prämien zu übermässigen Reserven führen.
- › Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Zweck der Reserven darin besteht, die Solvenz eines Krankenversicherers mittel-/langfristig zu gewährleisten. Eine 100%ige Garantie kann jedoch nicht gegeben werden, da es nicht möglich ist, die zukünftige Kostenentwicklung vorherzusagen.
- › Es sollte das unternehmerische Risiko eines jeden OKP-Versicherers sein, ab welcher Höhe eine Rückerstattung der Reserven vertretbar ist.
- › Das Gesetz sieht bereits einen Korrekturmechanismus vor, der von den Versicherern genutzt wird. Die Groupe Mutuel zum Beispiel erstattete im Jahr 2020 100 Millionen Franken an ihre Versicherten zurück.
- › Darüber hinaus hat der Bundesrat soeben die entsprechende Verordnung (KVAV – gültig ab 1. Juni 2021) geändert. Die Standesinitiativen sind damit überholt und können auch aus diesem Grund abgelehnt werden.

20.302 Standesinitiative Tessin.
Für kostenkonforme Prämien.
Wirksamer Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen

20.306 Standesinitiative Genf. Für kostenkonforme Prämien

20.328 Standesinitiative Jura. Für kostendeckende Prämien

20.335 Standesinitiative Freiburg.
Für kostengerechte Prämien

21.302 Standesinitiative Neuenburg.
Für kostengerechte Prämien

Ständerat: 15. Juni 2021

Diese Änderung sieht einen effektiven und systematischen Ausgleich der Prämien, die die Kosten übersteigen, vor.

Empfehlung

- › Keine Folge geben (SGK-SR folgen)
- › Im Rahmen des Prämien genehmigungsverfahrens kann das BAG als Aufsichtsbehörde die Genehmigung von Prämien verweigern, insbesondere wenn diese unangemessen hoch über den Kosten liegen oder zu übermässigen Reserven führen (Art. 16 Abs. 4 KVAG).
- › Wenn die Prämien von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden, bedeutet dies, dass sie auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Genehmigung verfügbaren Informationen korrekt ermittelt und daher akzeptiert wurden.

(Fortsetzung)

20.302 Standesinitiative Tessin.

Für kostenkonforme Prämien.

Wirksamer Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen

20.306 Standesinitiative Genf. Für kostenkonforme Prämien

20.328 Standesinitiative Jura. Für kostendeckende Prämien

20.335 Standesinitiative Freiburg.

Für kostengerechte Prämien

21.302 Standesinitiative Neuenburg.

Für kostengerechte Prämien

Ständerat: 15. Juni 2021

Empfehlung (Fortsetzung)

- Ausserdem sind die Leistungskosten nicht der einzige Faktor, der bei der Prämienberechnung berücksichtigt werden muss. Die Entwicklung des Portefeuilles, die Risikoausgleichsbeiträge, die Entwicklung des Aktienmarktes, usw. müssen zum Beispiel ebenfalls in Betracht gezogen werden.
- Eine systematische Kompensation von Prämien, welche die Kosten übersteigen, würde die Volatilität der Prämien fördern und das System destabilisieren.
- Sollte ein solches Verfahren zur Korrektur überhöhter Prämien eingeführt werden, wäre es notwendig, ein identisches Verfahren auch für den Fall einzuführen, dass die Prämien zu niedrig sind. Ansonsten würde der vorgeschlagene Mechanismus lediglich zu einem Reserveabbau führen. Im Gegenzug könnten die Krankenversicherer aber ihre Reserven nicht mehr aufbauen. Langfristig bestünde somit das Risiko der Unterfinanzierung und von Insolvenzen; dies ohne die Möglichkeit zu haben, bei Bedarf auch Prämienzuschläge zu beantragen.
- Schliesslich wird bei diesem Vorschlag der zeitliche Aspekt nicht berücksichtigt und der Versicherungscharakter der Prämienberechnung geht vergessen.